

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin
Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (BGW1) 132 StV 17/21 (7/21)

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

[REDACTED]

Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Landgericht Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 17. Oktober 2023, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Haspl als Vorsitzender

Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Volker Penter als ehrenamtlicher Richter

Wirtschaftsprüfer Markus Münch als ehrenamtlicher Richter

[REDACTED]

für **Recht** erkannt:

Auf den Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung wird der im Übrigen rechtskräftige Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 19. Februar 2021 in Gestalt deren Einspruchsbescheids vom 9. September 2021 im Rechtsfolgenausspruch dahin geändert, dass die neben der Rüge festgesetzte Geldbuße 25.000,- Euro beträgt.

Die Gerichtsgebühren werden um die Hälfte ermäßigt.

Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Berufsangehörigen tragen er und die Landeskasse Berlin je die Hälfte. Davon ausgenommen sind die Kosten und Auslagen, die nicht entstanden wären, wenn der Berufsangehörige seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits bei dessen Einreichung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hätte; diese trägt der Berufsangehörige.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 19. Februar 2021 hat die Wirtschaftsprüferkammer dem Berufsangehörigen wegen des Vorwurfs, gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung und gegen das Verbot gewerblicher Tätigkeit verstoßen zu haben, eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 50.000,- Euro erteilt. Den dagegen form- und fristgerecht eingelegten Einspruch des Berufsangehörigen hat sie mit Einspruchsbescheid vom 9. September 2021 zurückgewiesen. Der Bescheid ist dem Berufsangehörigen am 14. September 2021 zugestellt worden. Mit am 12. Oktober 2021 eingegangen Schreiben seines Verteidigers hat der Berufsangehörige die berufsgerichtliche Entscheidung beantragt.

Im nach § 98 Satz 1 WPO in Abwesenheit des Berufsangehörigen durchgeführten Hauptverhandlungstermin hat der Berufsangehörige durch seinen Verteidiger den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und das Ziel einer hälftigen Reduzierung der festgesetzten Geldbuße verfolgt.

Infolge der Beschränkung des Antrags sind die in den angefochtenen Bescheiden benannten Pflichtverletzungen rechtskräftig festgestellt und die ihnen zugrundeliegenden Feststellungen bindend. Insoweit wird auf die Ausführungen im Bescheid vom 19. Februar 2021, dort Ziffer I., sowie im Einspruchsbescheid vom 9. September 2021, dort Ziffern I. und III., Bezug genommen.

Der Antrag war erfolgreich und hat zu einer Halbierung der festgesetzten Geldbuße geführt.

II.

Die Hauptverhandlung hat folgende Feststellungen ergeben:

1.a) Der im Zeitpunkt der Hauptverhandlung [REDACTED] alte Berufsangehörige wurde am [REDACTED] zum Wirtschaftsprüfer bestellt. Er ist [REDACTED] Partner von in [REDACTED] ansässigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, darunter die von ihm geführte [REDACTED] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, und dort auch als Steuerberater tätig.

Der Berufsangehörige ist Vater zweier volljähriger Kinder, die sich im Studium befinden und denen er zum Unterhalt verpflichtet ist. [REDACTED]

b) Der Berufsangehörige ist strafrechtlich nicht verurteilt.

c) Mit bestandskräftigem Rügebescheid vom 21. Februar 2012 erteilte ihm die Wirtschaftsprüferkammer eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 2.000,- Euro. Dem lag der Vorwurf zugrunde, im Rahmen der Jahres- und Konzernabschlussprüfung der in [REDACTED] ansässigen [REDACTED] für das Jahr 2009 GmbH gegen seine berufliche Verpflichtung zu gewissenhafter Berufsausübung verstoßen zu haben.

2. Wegen der dem hiesigen Verfahren zugrundeliegenden Vorgänge führte die Staatsanwaltschaft [REDACTED] gegen den Berufsangehörigen strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung (Aktenzeichen [REDACTED]). Das Ermittlungsverfahren wurde am 28. Mai 2018 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft [REDACTED] führte ferner ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Berufsangehörigen wegen des Verdachts der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung, zum Betrug und zur Verletzung der Berichtspflicht (Aktenzeichen [REDACTED]), welches im September 2022 nach Zahlung einer Geldauflage des Berufsangehörigen in Höhe von 25.000,- Euro nach § 153a StPO endgültig eingestellt wurde.

Ein wegen der Vorwürfe eingeleitetes berufsaufsichtsrechtliches Verfahren der Steuerberaterkammer [REDACTED] wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] am 21. Februar 2019 nach § 170 Abs. 2 StPO, § 153 StBerG eingestellt.

Im März 2016 wurde der Berufsangehörige erstmals zum Berufsaufsichtsverfahren der Wirtschaftsprüferkammer wegen der dem hiesigen Verfahren zugrundeliegenden Vorwürfe angehört.

3. Am [REDACTED] 2022 schloss der Berufsangehörige sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der [REDACTED] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Gesamtvergleich mit dem Insolvenzverwalter von sechs Gesellschaften der [REDACTED] Gruppe, nach deren Inhalt sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Berufsangehörige als Gesamtschuldner verpflichteten, an den Insolvenzverwalter insgesamt [REDACTED] - Euro bis [REDACTED] zu zahlen. Die Vergleichsvereinbarung enthielt die nach bestem Wissen abgegebene Erklärung des Berufsangehörigen, dass der einzige für den Ersatz der geltend gemachten Schadensersatzansprüche in Betracht kommende Versicherer unmissverständlich mitgeteilt habe, die vom Insolvenzverwalter geltend gemachten Schäden im Falle einer Verurteilung nicht zu übernehmen und die Deckung zu versagen, da der Versicherer nach erfolgter Prüfung unter Hinzuziehung von Spezialisten zur Einschätzung gelangt sei, dass Umstände vorliegen, die die Versicherung zur Verweigerung der Deckung berechtigen würden. Der Vergleich wurde erfüllt, die nach dem Vergleich geschuldete Zahlung wurde geleistet.

III.

Die Feststellungen beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Berufsangehörigen ergeben sich aus den in der Hauptverhandlung erörterten Ausdrücken des Internetauftritts der vom Berufsangehörigen geführten [REDACTED] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie der [REDACTED], dem Bundeszentralregisterauszug vom 4. Oktober 2023 und den insoweit erörterten persönlichen Daten, die vom Verteidiger bestätigt worden sind.

2. Die Feststellungen zu den eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ergeben sich aus der Verfügung der Staatsanwaltschaft [REDACTED] vom 28. Mai 2018 und deren Schreiben vom 20. September 2022, die Feststellungen zum berufsaufsichtsrechtlichen Verfahren der Steuerberaterkammer [REDACTED] aus der Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] vom 31. Juli 2019.

3. Die Feststellungen zu Schluss und Erfüllung des Vergleichs vom 22. Dezember 2022 ergeben sich aus dem Schreiben des Insolvenzverwalters vom 30. Mai 2023 und dem Vergleich.

IV.

Bei der Bemessung der zur Ahndung der bestandskräftig festgestellten berufsrechtlichen Verstöße gebotenen Sanktion hat die Kammer zugunsten des Berufsangehörigen berücksichtigt, dass ihm (nur) fahrlässiges Verhalten zur Last liegt, dass die Verstöße bereits einige Jahre zurückliegen, dass er seinen Rechtsbehelf auf die Rechtsfolgen beschränkt hat, wodurch eine umfassendere Beweisaufnahme entbehrlich geworden ist, und dass im Zuge einer vergleichsweisen Einigung ein

erheblicher, vom Berufsangehörigen gesamtschuldnerisch zu zahlender Geldbetrag zur Beseitigung des entstandenen Schadens an die Insolvenzmasse geleistet worden ist.

Zu seinen Lasten hat die Kammer berücksichtigt, dass er eine Vielzahl von Pflichtverletzungen begangen hat, dass der Verstoß gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit bei der [REDACTED] mit einer konkreten Interessenkollision einherging und über einen längeren Zeitraum hinweg vorlag sowie, dass der Berufsangehörige bereits zuvor wegen anderer Pflichtverletzungen berufsaufsichtsrechtlich sanktioniert worden war.

Nach nochmaliger Berücksichtigung sämtlicher für und gegen den Berufsangehörigen sprechenden Zumessungserwägungen hat die Kammer die Festsetzung einer

Rüge

sowie einer

Geldbuße von 25.000,- Euro

für angemessen, erforderlich und ausreichend erachtet.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 124 Abs. 1 Satz 1, § 127 WPO, § 473 Abs. 1, 4 StPO.

Rechtsmittelbelehrung

Sie können binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, wenn Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert waren. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes in deutscher Sprache bei dem Gericht, das das beiliegende Urteil erlassen hat (Landgericht Berlin, 10559 Berlin, Turmstraße 91), innerhalb der oben genannten Frist eingegangen sein und soll das Aktenzeichen benennen. Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherungen von Zeugen usw.).

Gegen das Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das zulässige Rechtsmittel (**Berufung**) einlegen. Die Einlegung des Rechtsmittels allein ohne Verbindung mit dem Gesuch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung.

Die Berufung muss bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich in deutscher Sprache eingelegt werden. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Ihrer Anwesenheit stattgefunden, so beginnt für Sie die Frist mit der Zustellung des schriftlichen Urteils.

Gegen die Kostenentscheidung ist die **sofortige Beschwerde** zulässig. Sie ist binnen einer Woche ab Bekanntmachung der Entscheidung bei dem Gericht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen worden ist. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- Euro übersteigt.

Dr. Haspl
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.11.2023



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.